

Bedingungen für die Instandsetzung von TT-Geräten

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Instandsetzungs- und Überprüfungsaufträge sofern Instandsetzung und Überprüfung nicht im Rahmen eines gültigen Wartungsvertrages oder unserer Garantiebedingungen erfolgen. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

1.2 Die Berechnung erfolgt gemäß unserer am Tag der Auftragserteilung gültigen Preise.

2. Leistungsfrist

2.1 Wir bemühen uns, Leistungsfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Zeitangaben sind jedoch unverbindlich.

2.2 Höhere Gewalt und andere von uns nicht verschuldete Ereignisse, die die Erfüllung von Aufträgen erschweren können, insbesondere Lieferverzögerungen unserer Lieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Wertstoff- und Energiemangel berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Leistung hinauszuschieben, ohne dass dem Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem wir uns in Verzug befinden.

3. Versand

3.1 Sofern der Versand von instanzzusetzenden oder zu überprüfenden Auftrags-Gegenständen oder von Ersatzteilen zum Auftraggeber erforderlich ist, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Kunden.

3.2 Versandanweisungen des Kunden werden berücksichtigt; im Übrigen übernehmen wir keine Verpflichtung für den billigsten Versand.

4. Gewährleistung

4.1 Für Instandsetzungsarbeiten sowie Ersatzlieferungen anstelle einer Instandsetzung leisten wir Gewähr durch kostenlose Nachbesserung oder auch Ersatzlieferung.

4.2 Der Auftraggeber hat das Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Rückgängigmachung des Vertrages, wenn die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung unzumutbar verzögert wird oder erfolglos geblieben ist.

4.3 Die Gewährleistungsfrist für kostenpflichtige Instandsetzungsarbeiten beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Beendigung der Instandsetzungsarbeiten an dem Auftragsgegenstand.

4.4 Die Gewährleistungsfrist wird durch Ersatzlieferungen oder die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten nicht erneuert.

5. Haftung

5.1 Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche aus Verzug, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde oder eine Dienstleistungspflicht zumindest fahrlässig verletzt wurde.

5.2 In jedem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

5.3 Die gesetzliche Haftung bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Zahlung

6.1 Instandsetzungs- und Überprüfungsarbeiten sind bar zu zahlen. Wird in Ausnahmefällen eine Rechnung ausgestellt, so ist diese sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.

6.2 Die Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist nur mit rechtskräftig festgelegten oder schriftlich anerkannten Gegenansprüchen zulässig.

Allgemeine Montage-, Inbetriebnahme und Kundendienstbeauftragungen

1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen unseres Werkskundendienstes und nachfolgenden Serviceleistungen, insbesondere zur Montage, Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung und Instandsetzung, sowie auch Durchführung von Stoffanalysen (Heizwasser und -öl).
2. Die im Rahmen eines Serviceauftrages von uns zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem von uns im Katalog „Technischer Kundendienst“ oder im Angebot angegebenen Leistungsumfang. Dort nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind. In diesen Fällen haben wir jedoch vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn bei einem Pauschalangebot der angebotene Preis um mehr als 15% überschritten wird.
3. Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Gesamtanlage. Insbesondere wird die Erstellung der Anlage gemäß unseren Planungsunterlagen nicht geprüft. Nicht zu unserem Leistungsumfang gehören die Dichtheitsprüfung von bauseits erstellten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Öl) sowie die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen Versorgungsleitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten.
4. Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Angaben und uns überlassenen Unterlagen auf Richtigkeit und Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Anlagenbeschreibungen und -schemata.
5. Der Auftraggeber ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Serviceleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er die notwendige Energieversorgung am Einsatzort sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und - erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten - leicht zugänglich ist. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Auftraggeber die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen. Sind wir mit Inbetriebnahme-Leistungen beauftragt, hat der Auftraggeber ergänzend unsere zusätzlichen Bedingungen für die Durchführung von Inbetriebnahmen zu beachten.
6. Der Auftraggeber hat von ihm vorgenommene Veränderungen der Standardbrennereinstellung und ihm bekannte Beschädigungen an der Heizungsanlage zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen. Dasselbe gilt bei Veränderungen der Standardbrennereinstellung, die von Dritten vorgenommen wurde und dem Auftraggeber bekannt sind.

7. Können die beauftragten Serviceleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Arbeiten, auch nachdem eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist, nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme. Die von uns erbrachten Serviceleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Heizungsanlage nicht beeinträchtigen, sind im Abnahmeprotokoll festzustellen und berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Leistung als erfolgt. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Der Auftraggeber hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen und uns innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zu geben, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben. Geschieht dies nicht oder werden Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritten ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

10. Im Übrigen gelten unsere „Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Bedingungen für die Durchführung von Inbetriebnahmen

1. Diese zusätzlichen Bedingungen gelten, wenn wir mit Inbetriebnahme-Leistungen beauftragt werden.
2. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin:
 - die Heizungsanlage hydraulisch betriebsbereit ist, d. h. mit einem Wärmeträgermedium gefüllt, abgedrückt, entlüftet und entsprechend unseren Planungs- und Montageanweisungen hydraulisch in das Anlagenschema eingebunden ist;
 - der Vordruck des Ausdehnungsgefäßes auf die Anlage eingestellt ist
 - bauseitig genippte Gussheizkessel mit dem vom Hersteller geforderten Prüfdruck abgedrückt werden und uns das entsprechende Prüfprotokoll vorgelegt wird
 - bei Solaranlagen eine Entlüftung der Anlage gemäß Herstellervorgaben vorhanden ist
 - sämtliche elektrischen Komponenten (Brenner, Pumpen usw.) sowie Richtlinien und Sensoren entsprechend unseren Vorgaben den ÖVE-Richtlinien und den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsunternehmen angeschlossen sind
 - die Einbindung der Heizungsanlage in den Potenzialausgleich entsprechend den Bestimmungen des ÖVE und des örtlichen Versorgungsunternehmens erfolgt ist
 - entsprechend den einschlägigen Richtlinien Zuluftöffnungen vorhanden sind oder der erforderliche Verbrennungsluftverbund sichergestellt ist
 - die abgasseitige Anbindung nach den derzeit gültigen Normen und Richtlinien erfolgt ist und den Planungs- und Montageanweisungen entspricht
 - im Abgasrohr ein Messloch zur Ermittlung der Abgaswerte vorhanden ist
 - die Wärmeabnahme bei der Inbetriebnahme gewährleistet ist
 - die Versorgung der Heizungsanlage mit Brennstoffen sichergestellt ist und die Versorgungsleistung entlüftet werden
 - bei Ölkesseln das Vakuum gemessen und uns das entsprechende Messprotokoll zur Inbetriebnahme vorgelegt wird
3. Abweichend von dem in vorstehender Ziffer 2. genannten Termin hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass bei Flüssiggasanlagen das Entlüftungsprotokoll des Flüssiggaslieferanten eine Woche vor dem vereinbarten Inbetriebnahmetermin beim Kundendienst vorliegt
4. Sofern der Auftrag auch die Inbetriebnahme eines Brenners eines anderen Herstellers (Fremdbrenner) beinhaltet, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten ferner dafür zu sorgen, dass zusätzlich ein Mitarbeiter des Brennerherstellers bei der Inbetriebnahme anwesend ist.
5. Bei Inbetriebnahmen von regeltechnischen Anlagen (z.B. Schaltschränke) gilt ergänzend Folgendes: Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, beinhaltet unser Leistungsumfang die Überprüfung der zur Anlage gehörenden, von uns gelieferten Geräte auf Funktionstüchtigkeit und fachgerechten Einbau, die Einstellung der vorgenannten Geräte, die Abstimmung des Funktionsablaufs unserer Geräte bezogen auf die Gesamtanlage. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Anlagen- und Stromlaufpläne, welche uns im Vorfeld ausgehändigt werden müssen. Die Einweisung des Bedienungspersonals sowie sonstige, weitergehende Leistungen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Für Mängel der elektrischen Anlage sind wir nicht verantwortlich. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, sämtliche elektrische Leitungen und Einspeisekabel zum Schaltschrank bzw. vom Schaltschrank zu den Geräten und zwischen den einzelnen Geräten zu überprüfen. Ein Mehraufwand durch Verdrahtungsfehler muss ggf. in Rechnung gestellt werden.